

**Erste Satzung
der Ortsgemeinde Rammelsbach
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Friedhofsgebühren
vom 05.02.2018**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE
ERHEBUNG VON FRIEDHOFSGEBÜHREN**

Die **ANLAGE** zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rammelsbach vom 07.10.2015 wird durch die als **ANLAGE** abgedruckte Neufassung ersetzt.

**§ 2
IN-KRAFT-TRETEN**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rammelsbach, den 5. Februar 2018

gez. Thomas Danneck
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Rammelsbach
vom 05.02.2018**

I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00 €
für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	850,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	288,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf einem anonymen Urnengrabfeld an o.g. Berechtigte	295,00 €
4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte	440,00 €
5. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte in einer Urnenwand an o.g. Berechtigte	570,00 €
6. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf einem Urnenbaumfeld für o.g. Berechtigte	500,00 €
7. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf einem Sternenkinderfeld für o.g. Berechtigte	93,00 €
8. Überlassung einer Reihengrabstätte (Fötensarg) auf einem Sternenkinderfeld	139,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
a.) eine Wahlgrabstätte	1.700,00 €
b.) eine Urnenwahlgrabstätte	576,00 €
c.) eine Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasengrabfeld	880,00 €
d.) eine Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand	1.140,00 €
e.) eine Urnenwahlgrabstätte auf einem Urnenbaumfeld	939,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle	
a.) an einer Wahlgrabstätte	21,00 €
b.) an einer Urnenwahlgrabstätte	10,00 €
c.) an einer Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasengrabfeld	15,00 €
d.) an einer Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenwand	19,00 €
e.) an einer Urnenwahlgrabstätte auf einem Urnenbaumfeld	15,50 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Fötensarg (Sternenkinderfeld)	170,00 €
2. Fötensarg (Sternenkinderfeld), ab freitags 14.00 Uhr	177,00 €
3. Beisetzung einer Asche (Urne)	85,00 €
4. Beisetzung einer Asche (Urne), ab freitags 14.00 Uhr	91,00 €
5. Die Kosten für das Ausheben und Schließen sonstiger Gräber sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	

IV. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle

1. Benutzung der Leichenhalle	
a.) für die Aufbewahrung einer Leiche für max. 3 Tage	210,00 €
b.) für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche für max. 3 Tage	62,00 €
c.) für die Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung für max. 3 Tage	250,00 €
d.) für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung	74,00 €
e.) für die Aufbewahrung einer Asche (Urne) in Kabine für max. 3 Tage	210,00 €
f.) für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Asche (Urne) in Kabine	62,00 €
g.) für die Durchführung einer Trauerfeier ohne Aufbewahrung einer Leiche oder Asche (Urne)	180,00 €
h.) für die Benutzung der Fußbodenheizung	50,00 €
2. Reinigung der Leichenhalle	34,00 €

V. Gebühren für anderen Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung

Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffer I., die Verleihung von Nutzungsrechten nach Ziffer II. sowie die Benutzung und Reinigung der Leichenhalle nach Ziffer IV. an andere Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Zustimmung der Friedhofsverwaltung

für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 27 Abs. 1 der Friedhofssatzung	30,00 €
---	---------

VIII. Abräumen der Gräber

Wahlgrabstätten	387,00 €
Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	220,00 €
Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	220,00 €
Urnengrabstätten	220,00 €